

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang und die Nutzung von Netzdiensten der KOM SG

## A. Begriffe und Geltungsbereich

### A. 1

Die Interessengemeinschaft Kommunikationsnetz Kanton St. Gallen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit dem Namen „Interessengemeinschaft KOMSG“ (KOM SG). Mitglieder des Vereins sind der Kanton St. Gallen, die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), die Verwaltungsrechenzentrum AG St. Gallen (VRSG) und die Stadt St.Gallen. Die KOM SG bezweckt die Sicherstellung einer effizienten, kostengünstigen und bedarfsgerechten Datenkommunikation auf dem Kommunikationsnetz des Kantons St. Gallen (KOMSG). Zu diesem Zweck bietet sie auch Netzdienste an. Netzdienste sind nebst dem Netzzugang zum KOMSG auch Dienste wie Internetzugang, E-Mail und Remote-Access-Verbindungen gemäss dem jeweils gültigen Dienstleistungsangebot.

### A. 2

Im Folgenden wird die Interessengemeinschaft KOMSG als KOM SG, der Benutzer der angebotenen Netzdienste als Kunde bezeichnet.

### A. 3

Der Kunde schliesst mit der KOM SG Verträge für die Benützung der einzelnen angebotenen Netzdienste ab. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen für alle Netzdienste zur Anwendung, die der Kunde beansprucht. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der entsprechenden Verträge. Die angebotenspezifischen Leistungen der KOM SG sowie die Benützungsgebühren ergeben sich aus den jeweils aktuellen Produktebeschreibungen und der Preisliste. Die aktuellen Versionen sind im Intranet einsehbar.

### A.4

Die KOM SG gibt dem Kunden Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Produktebeschreibungen, der Sicherheitsvorschriften der KOM SG sowie der Preisliste jeweils bis spätestens 28. Februar mit Wirkung per 30. Juni desselben Jahres oder bis spätestens 31. August mit Wirkung per 31. Dezember desselben Jahres bekannt. Kündigt der Kunde nach Erhalt der Änderungen nicht auf den nächstmöglichen Kündigungstermin, so hat er die Änderungen genehmigt.

## B. Datenschutz, Datensicherheit und Verfügbarkeit

### B. 1

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz trägt der Kunde, soweit die Daten beim Kunden liegen bzw. von ihm bearbeitet werden.

Der Kunde verpflichtet sich, seine Benutzer und Benutzerinnen über die Sicherheitsvorschriften der KOM SG zu informieren und sie durch mindestens halbjährlich wiederkehrende Information auf den sicheren Umgang mit

Daten und die dazu notwendigen Vorkehrungen hinzuweisen. Die KOM SG kann vom Kunden den Nachweis dieser Informationen verlangen.

### B. 2

Die KOM SG trifft alle nach dem Stand der Technik notwendigen und wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen für die Sicherheit der Daten, namentlich von Personendaten, vor Verlust, Entstellung und Entwendung sowie vor unbefugter Einsichtnahme und Bearbeitung durch Dritte. Die KOM SG kann jedoch keine Gewähr dafür abgeben, dass das Datennetz nicht missbräuchlich verwendet wird.

### B. 3

Die KOM SG ist für eine möglichst ununterbrochene Verfügbarkeit der Netzdienste besorgt. Sie ist aber berechtigt, den Betrieb von KOMSG und der Netzdienste zur Behebung von Störungen, zur Vornahme von Wartungsarbeiten, zur Einführung neuer Technologien usw. zu unterbrechen. Solche Unterbrüche werden vornehmlich auf die festgelegten Wartungsfenster gelegt, und sie werden wenn möglich vorher in geeigneter Form angekündigt.

## C. Sorgfaltspflichten des Kunden

### C. 1

Die Sicherheitsvorschriften der KOM SG bilden einen integralen Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Vorschriften. Die aktuelle Version ist im Intranet einsehbar.

#### C. 1.1

Der Kunde kann die Umsetzung von Teilen oder der Gesamtheit der hier beschriebenen Anforderungen vertraglich an einen Lieferanten übertragen. Diese Weitergabe entbindet den Kunden nicht von der Verantwortung gegenüber der KOM SG.

#### C. 1.2

Die KOM SG stellt Checklisten zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zur Verfügung. Sämtliche Kunden sind verpflichtet, ihre Informationssicherheit mindestens einmal jährlich mit Hilfe dieser Listen zu überprüfen und das Ergebnis der KOM SG mitzuteilen. Die KOM SG behält sich vor, unabhängige Überprüfungen durchführen zu lassen.

#### C. 1.3

Verletzt der Kunde die unter C. 1 bis C. 1.2 verordneten Sicherheitsvorschriften oder unterlässt er angeordnete Sicherheitsmassnahmen innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen, kann die KOM SG, nach erfolgter Mahnung mit Fristverlängerung eine Ersatzvornahme durch Dritte auferlegen. Die Leistungen des beauftragten Dritten gehen dabei vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## C. 2 Inhalt der Informationen

### C. 2.1

Der Kunde ist für den Inhalt der Informationen (Daten, Bilder, Sprache u.a.) verantwortlich, die er oder Dritte über die von ihm für die Benützung der Netzdienste an das KOMSG angeschlossenen Geräte übermittelt oder bearbeitet.

### C. 2.2

Der Kunde verzichtet auf das Abrufen, Anbieten und Verbreiten rechtswidriger Informationsinhalte insbesondere auf

- Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB),
- pornografische Schriften, Bildaufnahmen und Darstellungen im Sinne von Art. 197 Ziff. 1 und 3 StGB,
- Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis StGB,
- Aufrufe zur Gewalt im Sinne von Art. 259 StGB,
- Verbreitung von SPAM im Sinne von Art. 3 lit. o) UWG
- Anleitungen oder Anstiftung zu strafbarem Verhalten, unerlaubte Glücksspiele oder Informationen, die Urheberrechte, verwandte Schutzrechte oder andere Immaterialgüterrechte verletzen.

•

### C. 2.3

Das Anbieten von kundeneigenen Diensten über das Kommunikationsnetz des Kantons St. Gallen bedarf einer schriftlichen Zustimmung der KOM SG

## C. 3 Netzwerksicherheit

### C. 3.1

Um die Sicherheit aller KOMSG-Benutzer zu gewährleisten, unterhält der Kunde mit Ausnahme von Ziffer C. 3.2 bis 3.5 keine Kommunikationsverbindungen zu Stellen ausserhalb von KOMSG (externe Verbindungen). Zu solchen externen Verbindungen gehören generell Verbindungen zu andern sog. Providern sowie namentlich Verbindungen zu Hard- und Softwarefirmen zwecks Wartungs-, Unterhalts- und Supportleistungen (Remote-Wartung, Hotlines u.ä.).

### C. 3.2

Externe Verbindungen sind zulässig, sofern

- sie den Sicherheitsvorschriften der KOM SG entsprechen, die KOM SG eine solche externe Verbindung auf ihre Sicherheit überprüft und ihrem Betrieb durch den Kunden schriftlich zugestimmt hat,

oder

- die externe Verbindung über einen Netzdienst der KOM SG betrieben wird.

### C. 3.3

Betreibt der Kunde einen eigenen Zugang zum Internet ist das KOMSG vom Netzwerk des Kunden durch eine Firewall abzutrennen. Diese Firewall wird durch die KOM SG implementiert und betrieben. Das Netzwerk des Kunden

muss zudem durch den Einsatz von eigenen Firewalls von weiteren Netzen getrennt sein. Die Kosten werden durch den Kunden getragen.

### C. 3.4

Lässt der Kunde Zugriffe von aussen mittels VPN auf seine Informatiksysteme zu, setzt er VLAN, WLAN oder VoIP ein oder betreibt er eine Firewall, so hat dies nach den Sicherheitsvorschriften der KOM SG zu geschehen.

### C. 3.5

Verbindungen zwischen mehreren Standorten eines Kunden durch einen Dritt-Carrier sind der KOM SG zur Kenntnis zu bringen. Diese müssen den Sicherheitsvorschriften der KOMSG entsprechen.

## C. 4 Schutz der Endsysteme

### C. 4.1

Der Kunde sorgt für einen ausreichenden Virenschutz seiner Server und Arbeitsstationen (feste und mobile). Die Sicherheitsvorschriften der KOM SG legen fest, was unter einem ausreichenden Virenschutz zu verstehen ist.

### C. 4.2

Der Kunde stellt sicher, dass sicherheitskritische Patches (Software-Updates) für die von ihm eingesetzten Anwendungen und Systemprogramme innert einer Woche, Service-Packs spätestens nach einem Monat nach Herausgabe auf allen seinen Endsystemen installiert sind.

### C. 4.3

Systeme mit einem Anschluss an das KOMSG müssen so konfiguriert sein, dass die Benutzer der Systeme nur die Rechte haben, welche Sie zur Ausübung ihrer Funktion benötigen. Nur die wirklich notwendigen Dienste dürfen installiert sein, es darf für Benutzer nicht möglich sein zusätzliche Programme zu installieren oder Programme ab mitgebrachten Datenträgern zu starten.

Können die KOMSG-Anschlüsse der öffentlichen Systeme nicht dauernd überwacht werden, ist das Netzwerk so zu konfigurieren, dass beim Anschluss von fremden Geräten der Netzwerkanschluss automatisch gesperrt wird.

## D.Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

### D. 1

Der Kunde bezahlt der KOM SG für die Nutzung der beanspruchten Netzdienste monatliche Gebühren gemäss der aktuellen Preisliste. Massgebend sind die am 1. Tag des Monats beim Kunden in Betrieb stehenden Netzdienste.

### D. 2

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug kann die KOM SG die Benützung der betroffenen Netzdienste sperren.

## E. Haftung

Ein Vertragspartner haftet für den von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Er haftet höchstens für den entstandenen Schaden.

Für reine Vermögensschäden ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf maximal Fr. 50'000 pro Schadenfall beschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Personenschäden unbegrenzt. Für Sachschäden ist sie auf maximal Fr. 500'000 pro Schadenfall begrenzt.

## F. Gültigkeitsdauer und Kündigung

### F. 1

Ein Vertrag zur Nutzung der Netzdienste tritt mit der Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner auf unbestimmte Zeit in Kraft. Die Mindestvertragsdauer beträgt 6 Monate.

### F. 2

Die Parteien können den Vertrag für jeden darin enthaltenen Netzdienst einzeln oder gesamthaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf Ende der Monate Juni und Dezember schriftlich kündigen, frühestens auf Ende Juni oder Dezember nach Ablauf der Mindestvertragsdauer.

### F. 3

Zudem kann jede Partei den Vertrag für jeden darin enthaltenen Netzdienst einzeln oder gesamthaft fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, am Vertrag bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin festzuhalten, namentlich jede grobe oder trotz Mahnung einfache Vertragsverletzung durch den Vertragspartner, insbesondere Verstösse gegen die Sicherheitsvorschriften der KOM SG. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

### F. 4

Kündigt der Kunde den Vertrag bereits vor der Inbetriebnahme der Netzdienste, schuldet er der KOM SG die ihm entstandenen Kosten bis zur Höhe der Gebühren für die Mindestvertragsdauer.

## G. Schlussbestimmungen

### G. 1

Sollten Bestimmungen des Vertrages nichtig sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Nichtigte Bestimmungen sollen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen, wie rechtlich möglich.

### G. 2

Sind die Vertragspartner über die Anwendung dieser Regelungen oder vertraglicher Vereinbarungen unterschiedlicher Meinung, einigen sie sich auf gütlichem Wege. Kommt trotz der Bemühungen der Vertragspartner keine Einigung zustande, wird der Richter am Gerichtsstand St. Gallen zur Entscheidung aller Streitigkeiten ausschliesslich für zuständig erklärt.